

Umsetzung der Registrierung und Anforderungen an den
Sachkundenachweis nach dem neuen
Betreuungsorganisationengesetz (BtOG)

Klaus Bobisch

Kay Lütgens

Holger Marx

Moderation:Gerold Oeschger

- Im Interesse einer Qualitätsverbesserung werden an beruflich tätige Betreuer und Betreuerinnen in Zukunft bestimmte Anforderungen gestellt.
- Sie müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Betreuungsbehörde registrieren lassen.

Die Stammbehörde, § 2 Abs. 4 BtOG

Beruflich tätige Betreuer müssen sich bei der für sie zuständigen Stammbehörde - das ist die Betreuungsbehörde am Wohnsitz oder am Ort des Betreuerbüros - registrieren lassen.

Voraussetzungen für die Registrierung, § 23 BtOG

Voraussetzung für die Registrierung sind:

- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
- eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall

Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, § 24 BtOG

- Zum Nachweis der persönlichen Eignung sind der Behörde u.a. ein aktuelles Führungszeugnis sowie eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (Überschuldung sowie einschlägige Vorstrafen sind Ausschlussgründe).
- Zusätzlich hat die Behörde die persönliche Eignung in einem Gespräch zu prüfen.

Sachkundenachweis, § 23 Abs. 3 BtOG

- Zum Sachkundenachweis heißt es in § 23 Abs. 3 BtOG:
- „Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:
 1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
 2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
 3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

- Die Behörde soll also selber keine Prüfungen durchführen - ihre Tätigkeit beschränkt sich insoweit auf die Überprüfung von Nachweisen (Zeugnissen usw.) öffentlicher oder privater Bildungsträger.

Verordnung durch das BMJV mit Zustimmung des Bundesrats

- Im Interesse einer einheitlichen Handhabung kann das BMJV mit Zustimmung des Bundesrats Einzelheiten in einer Verordnung regeln. In § 23 Abs. 4 BtOG heißt es:
- „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.“

- Nicht ganz eindeutig ist es bisher, welcher Spielraum den einzelnen Behörden dann noch verbleiben wird, ob z.B. damit gerechnet werden muss, dass Weiterbildungen bestimmter Anbieter nur von einigen Behörden akzeptiert werden.

Berücksichtigung von Ausbildungen

- Nun ist es aber nicht so, dass ausschließlich auf die Betreuungsarbeit zugeschnittene Fortbildungen anerkannt werden. Es wird auch berücksichtigt, wenn bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Ausbildung erworben worden sind.
- Es kann also sein, dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen alleine durch den Berufs- oder Studienabschluss die erforderliche Sachkunde ganz oder teilweise nachweisen können. Das soll auch dann gelten, wenn eine Ausbildung zwar nicht abgeschlossen wurde, der Erwerb bestimmter Kenntnisse aber durch Leistungsnachweise belegt werden kann (z.B. im Fall des Abbruchs eines Studiums).

- Das ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz verankert, ergibt sich aber aus der Gesetzesbegründung (Bundratsdrucksache 564/20, S. 517). Dort wird auch genannt, dass das BMJV Vorgaben für eine sogenannte Positivliste bzgl. die Anerkennung bestimmter Ausbildungs- bzw. Studiengänge erstellen kann.

- In Hinblick auf eine solche Positivliste halten wir es aber für erforderlich, dass diese als offene Liste verstanden wird. Es dürfte unmöglich sein, vorab alle existierenden Berufe auf ausreichende Inhalte hin zu untersuchen und zudem entstehen ständig neue Berufe und Studiengänge.

Änderungen bzgl. der Vergütung

- Alle registrierten Betreuer werden einen Anspruch auf Vergütung haben (§ 7 VBVG-E i.V.m. § 19 BtOG).
- Die bisherige sogenannte 11er-Regel wird damit bedeutungslos.
- Auch kann es dann nicht mehr vorkommen, dass ein Betreuer keine Vergütung erhält, weil die Feststellung der beruflichen Führung einer Betreuung bei Bestellung des Betreuers versehentlich unterblieben ist.

Zuordnung der Vergütungstabelle

- Gem. § 8 VBVG-E soll es für die Einstufung nur noch darauf ankommen, ob ein Betreuer über eine abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung verfügt. Das bisher gegebene zusätzliche Erfordernis, dass die Ausbildung im Kernbereich betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt haben muss, entfällt.

Bedeutung für bereits tätige Betreuer

- Berufsbetreuer, die bei Inkrafttreten der Neuregelungen bereits tätig sind, müssen zunächst ein Führungszeugnis, eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie den Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung beibringen.
- Im Übrigen sind die Folgen - je nachdem, wie lange bereits beruflich Betreuungen geführt werden - unterschiedlich.

Mindestens 3 Jahre als Berufsbetreuer tätig

- Für diese Betreuer wird die erforderliche Sachkunde vermutet, sie müssen also keine Sachkundenachweise mehr erbringen.
- Das hätte aber zur Folge, dass ihre Einstufung weiterhin auf Grundlage der alten Fassung des VBG erfolgt, die Vergütungstabelle also weiterhin danach bestimmt wird, ob eine Ausbildung im Kernbereich nutzbare Kenntnisse vermittelt hat.
- Sie können sich aber auch freiwillig vollständig nach den Neuregelungen registrieren lassen, müssen dann aber auch die erforderlichen Sachkundenachweise erbringen.

- Für diese Betreuer ergibt sich also eine Art Aufstiegsmöglichkeit. Sofern sie zwar über eine Ausbildung verfügen, diese bisher aber nicht als vergütungssteigernd anerkannt wurde, können sie nun durch die Teilnahme an zertifizierten Weiterbildungen die Zuordnung in eine günstigere Vergütungstabelle erreichen.

Weniger als 3 Jahre als Berufsbetreuer tätig

- Diese Betreuer müssen innerhalb eines Jahres den Erwerb der erforderlichen Sachkunde nachweisen. Tun sie dies nicht, wird ihre Registrierung widerrufen.

Erste Einschätzung

- Ob die Neuregelung tatsächlich zu mehr Qualität führen wird, lässt sich noch nicht sicher beurteilen. Der Erfolg der Reform ist insoweit davon abhängig, wie hoch die Anforderungen an die erworbene Sachkunde sein werden.

Stellungnahme des Bundesrats

- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme bereits dafür plädiert, die Anforderungen eher gering zu halten. So sollen nach Ansicht des Bundesrats keine vertieften Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, sondern nur Grundkenntnisse nachgewiesen werden müssen.
- Begründet wird dies vor allem damit, dass andernfalls kaum genügend geeignete Berufsbetreuer mehr gefunden werden könnten.

- Es könnte tatsächlich schwierig werden, genügend Nachwuchskräfte zu finden. In der nächsten Zeit werden viele Berufsbetreuer sich aus Altersgründen zurückziehen. Und wenn vor Aufnahme der Tätigkeit zunächst Sachkundekurse besucht und finanziert werden müssen und dann auch noch zunächst eine Vierteljahr lang mit der Arbeit in Vorleistung getreten werden muss, bevor überhaupt ein Vergütungsantrag gestellt werden kann, ist das nicht gerade ein Anreiz für den Einstieg in diesen Beruf.

- Andererseits darf das Ziel der Reform - nämlich eine Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit - auch nicht durch zu niedrige Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde gefährdet werden. Und die Befürchtung, aufgrund höherer Anforderungen würden nicht mehr ausreichend Nachwuchskräfte gewonnen werden, wird relativiert, wenn - wie vorgesehen - Berufs- oder Hochschulausbildungen angerechnet werden. Wer aus einem einschlägigen Beruf kommt, wird auch dann ohne oder mit nur geringen Belastungen durch den Sachkundenachweis den Beruf ergreifen können. Und dass Interessenten mit vollständig „artfremden“ Ausbildungen dann eine höhere Hürde nehmen müssen, kann man als angemessen ansehen.